

# **Jugendordnung**

**der Sportjugend Erfurt (SJE) des Stadtsportbundes  
Erfurt e.V.**



**Diese Jugendordnung trat am 21.09.2004 durch Beschluss  
des 7. Sportjugendtages in Kraft.**

# **Jugendordnung**

der Sportjugend Erfurt (SJE) des Stadtsportbundes Erfurt e.V.

## **§ 1 Name und Wesen**

Die Sportjugend Erfurt ist die Jugendorganisation des Stadtsportbundes Erfurt e.V.. Sie führt und verwaltet sich im Rahmen ihrer Jugendordnung eigenständig und entscheidet eigenverantwortlich über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Sitz der Sportjugend Erfurt ist die Stadt Erfurt.

## **§ 2 Zweck**

Die Sportjugend Erfurt will durch die Jugendarbeit in den Gemeinschaften und Vereinen, Abteilungen, Arbeitsgemeinschaften und Sektionen jungen Menschen ermöglichen, mit zeitgemäßen Inhalten und Formen Sport zu treiben.

Die SJE will zur Persönlichkeitsentwicklung beitragen, die Befähigung zum sozialen Verhalten fördern, das gesellschaftliche Engagement sporttreibender Jugendlicher anregen und die Bereitschaft zur internationalen Verständigung wecken. Dies geschieht neben dem sportlichen Üben und Trainieren vor allem durch interessante und abwechslungsreiche allgemeine Jugendarbeit sowohl im Leistungssport, Breitensport und freien Sport.

Die Sportjugend Erfurt will die Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen fördern und koordinieren.

## **§ 3 Grundsätze**

Die Sportjugend Erfurt ist die Interessenvertretung der Mitglieder des Stadtsportbundes Erfurt e.V. im Alter bis zu 27 Jahren in sportlichen wie auch allgemeinen Jugendfragen.

Die SJE ist parteipolitisch neutral, tritt für Menschenrechte, religiöse und weltanschauliche Toleranz ein. Sie bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Lebensordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein.

## **§ 4 Organe**

Organe der Sportjugend Erfurt sind:

- Sportjugendtag Erfurt,
- Vorstand der Sportjugend Erfurt.

## **§ 5 Zusammensetzung und Aufgaben des Sportjugendtages**

### 1. Den Sportjugendtag bilden

- a) die Mitglieder des Vorstandes der Sportjugend Erfurt,
- b) die Delegierten der Vereinsjugendleitungen.

Die Delegierten nach Buchstabe b) können im Verhinderungsfalle durch gewählte Stellvertreter ersetzt werden. Die Vereinsjugendleitungen wählen je einen Delegierten zum Sportjugendtag. In der Regel sollte dies der/die Jugendwart/in sein.

### 2. Dem Sportjugendtag obliegt

- a) die Entgegennahme und Bestätigung des Geschäftsberichtes des Vorstandes der Sportjugend Erfurt
- b) die Entlastung des Vorstandes der Sportjugend Erfurt
- c) die Wahl des Vorstandes der Sportjugend Erfurt nach § 6 Abs. 1 Buchstabe a) bis c)
- e) die Beschlussfassung über Anträge
- f) die Beratung grundsätzlicher Fragen
- g) die Festlegung von Arbeitsschwerpunkten für die Tätigkeit des Vorstandes der Sportjugend Erfurt
- h) die Änderung der Jugendordnung der Sportjugend Erfurt

## **§ 6 Vorstand der Sportjugend Erfurt**

### 1. Der Vorstand der Sportjugend Erfurt besteht aus

- a) der/dem Vorsitzenden,
- b) der/dem Stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) 2 - 5 Beisitzer/innen, denen die Führung von Aufgabenbereichen obliegt.

2. Das Mindestalter für Vorstandsmitglieder ist wie folgt geregelt: Der/ die Vorsitzende und der/ die stellvertretende Vorsitzende müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Beisitzer müssen mindestens 16 Jahre alt sein. In den Vorstand ist wählbar, wer einem Verein des SSB Erfurt angehört.

3. Der Vorstand kann beratende Mitglieder benennen.

4. Die Mitglieder des Vorstandes der Sportjugend Erfurt werden vom ordentlichen Sportjugendtag entsprechend § 5, Absatz 2 der Jugendordnung gewählt. Der Sportjugendtag ist 40 bis 100 Tage vor jedem ordentlichen Stadtsporttag durchzuführen.

5. Die Mitglieder des Vorstandes der Sportjugend Erfurt bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied kooptieren.

6. Der/ die Vertreter der Sportjugend Erfurt im Stadtjugendring Erfurt und ggf. anderen Gremien werden vom Vorstand der Sportjugend Erfurt berufen und gehören, soweit sie nicht ordentliche Mitglieder des Vorstandes der Sportjugend Erfurt sind, dem Vorstand als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht an.

7. Der Vorstand der Sportjugend Erfurt schlägt dem Stadtsportbund Erfurt e.V. eine/n Geschäftsführer/in, die/ der hauptamtlich tätig ist, vor.

8. Der/die Geschäftsführer/in nimmt regelmäßig an den Sitzungen des Vorstandes der Sportjugend Erfurt mit beratender Stimme teil.

9. Der Vorstand der Sportjugend Erfurt erlässt Ordnungen (Geschäfts- und Wahlordnung) unter Beachtung der Ordnungen des SSB Erfurt..

## **§ 7 Vertretung**

Die Sportjugend Erfurt wird durch ihre/n Vorsitzende/n, im Falle der Verhinderung durch die/den Stellvertretende/n Vorsitzende/n, bei deren/dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten. Die/der Vorsitzende ist gemäß § 21 der Satzung des Stadtsportbundes Erfurt e.V. Mitglied des Vorstandes des Stadtsportbundes Erfurt e.V..

## **§ 8 Vereinsjugendordnung**

Vereine mit Jugendarbeit haben in ihrer Satzung entsprechend des § 7 der Satzung des Landessportbundes Thüringen eine eigenständige Jugendordnung durch die Jugendversammlung zu beschließen und durch den Vorstand ihres Vereines bestätigen zu lassen.

## **§ 9 Allgemeine Schlussbestimmungen**

1. Alle nicht in dieser Jugendordnung aufgeführten Bestimmungen regeln sich nach der Satzung des Stadtsportbundes Erfurt e.V. und der Jugendordnung der Thüringer Sportjugend im Landessportbund Thüringen e.V..

2. Beschlüsse der Organe der Sportjugend Erfurt werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Beschlüsse über Änderung der Jugendordnung bedürfen einer 2/3 Mehrheit des Sportjugendtages und der anschließenden Zustimmung des Vorstandes des SSB Erfurt.

3. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Die vorstehende Jugendordnung wurde mit Beschluss des Sportjugendtages am 21.09.2004 bestätigt.